

Name, Vorname ,	ggf. Geburtsname
Straße, Hausnummer	Geburtsdatum / Geburtsort (Land bzw. Bundesland eingeben) /
PLZ, Ort	Staatsangehörigkeit
<p>Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 3 - Landesprüfungsamt für Heilberufe - Blücherstraße 1 18055 Rostock</p>	
<p>Telefon</p>	
<p>E-Mail</p>	

**Antrag auf Anerkennung von anderen Studienleistungen und
Anrechnung von Studienzeiten auf das Studium der *(Zutreffendes bitte ankreuzen)***

- Humanmedizin**
- Pharmazie**
- Zahnmedizin**

1. Bislang absolviertes anzurechnendes Studium (Fachrichtung):

Zeitraum (von-bis)	Universität/ Hochschule	Fach (Anzurechnende Scheine)	Studium als: A = ordentlich Studierender B = Zweithörer
			Studium

Ich beantrage, mir vorgenannte Studienleistungen auf mein (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

beabsichtigtes Studium

(nur, wenn der Geburtsort bzw. bei beabsichtigtem Studium der Zahnmedizin der Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern liegt)

bereits begonnenes Studium

an der Universität Rostock Greifswald

auf das Studium der Humanmedizin Pharmazie Zahnmedizin anzurechnen.

2. Ich habe eine nach der geltenden Approbationsordnung für

Ärzte Pharmazeuten Zahnärzte (*zutreffendes bitte ankreuzen*)

vorgeschriebene Prüfung für Studierende **endgültig nicht bestanden:**

ja nein

3. Ich habe

noch keine Anerkennung/Anrechnung von Studienleistungen/-zeiten beantragt.

bereits einen Anerkennungs-/Anrechnungsbescheid über Studienleistungen/-zeiten erhalten und füge ihn diesem Antrag bei..

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn sämtliche Nachweise eingereicht wurden. Für die Anrechnung wird in Abhängigkeit vom jeweiligen Verwaltungsaufwand gemäß der Gesundheitswesenkostenverordnung (GesKostVO M-V) eine Gebühr in Höhe von 30,00-95,00 EUR erhoben.

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) ermäßigt sich diese Gebühr um ein Viertel, wenn

- Sie Ihren Antrag zurücknehmen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
- Ihr Antrag aus anderen Gründen als dem der Unzuständigkeit ganz oder überwiegend abgelehnt werden muss.

Meinem Antrag füge ich im Original bzw. als beglaubigte Kopie folgende Unterlagen bei (Zutreffendes bitte ankreuzen):

A: Anrechnung von im Inland erworbenen Studienleistungen:

- Abiturzeugnis (*einfache Kopie*)
- Alle dem Antrag zugrunde liegenden Leistungsnachweise mit Äquivalenzbescheinigungen (*beglaubigte Kopie*)

Diese Äquivalenzbescheinigungen sind grundsätzlich entweder an der Universität in Deutschland, an der die Leistungsnachweise erworben wurden oder an der Universität, an der das Human-, Pharmazie- oder Zahnmedizinstudium in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen wurde bzw. aufgenommen werden soll, von dem jeweils zuständigen Hochschullehrer der Humanmedizin/Pharmazie/ Zahnmedizin ausstellen zu lassen.

- Alle Immatrikulationsbescheinigungen (Ersthörerschaft/Zweithörerschaft) für die Semester, in denen die Leistungsscheine erworben wurden (*einfache Kopie*)
- Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester (*einfache Kopie*)
- Personalausweis/Reisepass (*einfache Kopie*)

B: Anrechnung von im Ausland erworbenen Studienleistungen:

- Abiturzeugnis (*beglaubigte Kopie*)
- Nachweis über die an der ausländischen Universität/Hochschule erfolgte Einschreibung (*einfache Kopie*)
- Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records (*beglaubigte Kopie*)
- Bei Beantragung der Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung:
 - Nachweis über 90-tägiges Krankenpflegepraktikum (*beglaubigte Kopie*)
 - 1.-Hilfe-Nachweis (*beglaubigte Kopie*)
- Personalausweis/Reisepass (*einfache Kopie*)

Bitte beachten Sie, dass keine Dokumente zurückgeschickt werden.

Anstelle von Originalunterlagen können von

- einer deutschen Behörde,
- einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Notar oder
- einer deutschen Botschaft bzw. deutschem Konsulat

amtlich bzw. öffentlich beglaubigte Kopien eingereicht werden.

Amtlich/öffentliche beglaubigte Kopien werden in der Regel beim Bürgermeister/
Oberbürgermeister, Landrat oder Amtsvorsteher gefertigt.

Sofern die Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung
durch einen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten
Dolmetscher und Übersetzer erforderlich. Es muss erkennbar sein, ob die Übersetzung vom
Original oder einer davon gefertigten beglaubigten Kopie erstellt wurde.

Ort und Datum

(Eigenhändige Unterschrift)